

Mittels Telekopie vorab

KNUD PETZEL - 1 -
RECHTSANWALT
Im Burgfeld 64
60439 Frankfurt am Main
TEL 069 82368926
FAX 069 82361851

Gerichtsfach 538 Amtsgericht Frankfurt am Main
--

RA Knud Petzel*Im Burgfeld 64*60439 Frankfurt am Main

Deutschen Bundestag
- Wahlprüfungsausschuss -
Platz der Republik 1
FAX: 03022736097

Mein Zeichen: 02/147 HOCHOL
25. November 2009

11011 Berlin

In Sachen
Petzel ./ Dt. Bundestag
- Bundestagswahl 2009 -

zeige ich an dass ich mich anwaltlich selbst vertrete und erhebe im eigenen Namen gegen die Feststellung der Gültigkeit der Wahl vom 27. 09.2009

Einspruch

mit dem Antrag:

Der Partei „Piraten“ werden unbeschadet des Nichterreichens des Quorums von 5 % der im Bundesgebiet abgegeben Wählerstimmen die ihr nach den Zweitstimmen zukommenden Sitze im Deutschen Bundestag zugeteilt.

Begründung:

Der 17. Deutsche Bundestag wurde durch die Wahl am 27.09.2009 nicht ausreichend durch das Volk legitimiert, von dem doch alle Staatsgewalt ausgeht (GG Art. 20 Absatz 2 Satz 1). Insbesondere entzog ihm das Wahlvolk die Macht, alle durch das Grundgesetz gebotenen Aufgaben zu erfüllen. Denn mehr als ein Drittel, nämlich 34,40 % des Volkes, lehnte am 27.09.2009 mit der Zweitstimme den Bundestag ab.

Am 27.09.2009 war der Fall, dass wegen des Ausschlusses von Parteien (BWahlG § 6 Absatz 6 – „5-%-Klausel“ -) sowie wegen geringer Wahlbeteiligung (70,78 %) der Deutsche Bundestag durch weniger als 2/3 der Wahlberechtigten gewählt wurde. Er verlor damit zum Teil die Macht, das ganze Volk zu vertreten (GG Art 38 Absatz 1 Satz 2); insbesondere wurde er nicht mehr zu Grundgesetzänderungen ermächtigt.

Das amtliche Endergebnis der Wahl 2009 weist nämlich bei 62.168.489 stimmberechtigten Wählern nur 40.784.288 Zweitstimmen aus, mithin nur 65,60 % des Wahlvolks auf. Für eine verfassungsändernde Mehrheit von 66 2/3 % genügt dies jedoch nicht (GG Art 79 Absatz 2).

Danach konnten die Parteien CDU, SPD, FDP, Linke und Grüne, die ihre Kandidaten in den Bundestag entsandten, weniger als das verfassungsändernde Quorum des Volks auf sich vereinigen.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist der Einspruch gegen die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag begründet. Denn der Bundestag nahm bei seinem ersten Zusammentreten am 27.10.2009 verfassungswidrig in Kauf, keine ausreichende Vertretungsmacht erlangt zu haben.

Die Verfassungswidrigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag könnte geheilt werden mit folgenden Alternativen:

1. Der Bundestag verzichtet auf verfassungsändernde Gesetze oder nimmt die Verfassungswidrigkeit solcher Gesetze in Kauf.
2. Die Wahl vom 27.09.2009 wird für ungültig erklärt; es finden Neuwahlen statt.
3. Auch ausgeschlossene Parteien werden noch berücksichtigt. Ihnen werden Sitze zugeteilt und ggf. die Anzahl der Sitze im Bundestag erhöht. Dabei werden Parteien jeweils nach der Zahl der für sie abgegebenen Zweitstimmen solange berücksichtigt, bis das Quorum von 2/3 aller Wahlberechtigten wieder erreicht ist.

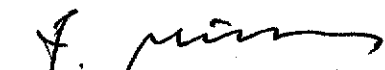
Die Abwägung der Alternativen ergibt, dass der verfassungskonformen bzw. einschränkenden Auslegung des BWahlG § 6 Absatz 6 der Vorzug zu geben ist (Alternative 3).

Für die Wahl vom 27.09.2009 könnte die Verfassungswidrigkeit des 17. Deutschen Bundestags wie folgt vermieden werden:

Als nächste der bisher ausgeschlossenen Parteien in der Reihe ist die Partei „Piraten“ mit den für sie abgegebenen 847.870 Zweitstimmen noch zu berücksichtigen. Bezogen auf die Anzahl der Wahlberechtigten hatte diese einen Anteil von 1,36 %. Mit der Hinzurechnung dieses Anteils, würde das zur Verfassungsänderung erforderliche Quorum des Wahlvolks wiederum erreicht werden ($65,60\% + 1,36\% = 66,96\%$).

Die bei der Wahl 2009 in der Reihe folgenden Parteien bleiben allerdings ausgeschlossen. Z.B. wäre dann für den 17. Deutschen Bundestag die NPD mit den für sie abgegebenen Zweitstimmen von nur 635.525 nicht mehr zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


(Knud Petzel)
Rechtsanwalt